

**REGLEMENT ÜBER  
RÜCKSTELLUNGEN UND  
WERTSCHWANKUNGSRESERVEN**

**PENSIONS-KASSE  
SPITAL NETZ BERN**

gültig ab 01.12.2021

---

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>ZIEL.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>DEFINITIONEN.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>VORSORGEKAPITALIEN DER AKTIVEN VERSICHERTEN UND DER RENTENBEZIEHENDEN.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>WERTSCHWANKUNGSRESERVEN .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>5</b>

## 1 ZIEL

Das vorliegende Reglement übernimmt Terminologie und Bestimmungen der FER26. Gleichzeitig erfüllt es den Auftrag der BVV2, die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zu regeln.

Oberstes Ziel der Reservenpolitik ist die langfristige Sicherheit der Altersguthaben und der laufenden Renten.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Rückstellungen und Reserven werden in einem transparenten, strukturierten Entscheidungsverfahren nachvollziehbar geüffnet und verwendet.
- Die Wertschwankungsreserve soll so hoch sein, dass die Pensionskasse auch nach Anlageverlusten noch über die Risikofähigkeit verfügt, um ihre allgemeinen Leistungsziele verfolgen zu können.
- Rückstellungen sollen es ermöglichen, die technischen Grundlagen zu ändern bzw. den technischen Zinssatz herabzusetzen, ohne dass Leistungskürzungen resultieren.
- Die Interessen individuell Austretender sollen berücksichtigt werden. Der Anschluss neuer Unternehmen soll nicht unnötig erschwert werden. Deshalb werden freie Mittel für die aktiven Versicherten nur zurückhaltend gebildet.

## 2 DEFINITIONEN

Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz setzen sich zusammen aus:

- dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten
- dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden
- den Rückstellungen
- den Reserven

Die Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Situation der Pensionskasse gebildet und dienen der Absicherung von bereits bekannten und absehbaren Verpflichtungen. Sie werden für die Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 Abs. 1 BVV2 berücksichtigt.

Um die finanzielle Lage zu verstärken, sind nebst den Rückstellungen Reserven zu bilden. Eine Reserve kann nur aus einem Teil oder dem gesamten Ertrag des Rechnungsjahres gebildet werden.

### 3 VORSORGEKAPITALIEN DER AKTIVEN VERSICHERTEN UND DER RENTENBEZIEHENDEN

Unter den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementsconform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Sparguthaben.

Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen). Das Deckungskapital wird nach den vom Stiftungsrat beschlossenen Grundlagen berechnet.

### 4 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten.

#### ***Rückstellung zur Finanzierung des Umwandlungssatzes***

Die reglementarischen Umwandlungsbedingungen übersteigen die versicherungstechnische Bilanzierungsgrundlage. Die Rückstellung zur Finanzierung des Umwandlungssatzes dient der Deckung der Finanzierungslücke, die bei der Umwandlung der Guthaben mit dem reglementarischen Umwandlungssatz entsteht.

Deren Zielwert entspricht 8.0 % der Guthaben der Versicherten, die am Bilanzstichtag 45 Jahre oder älter sind.

#### ***Rückstellung kleine Rentenbestände***

Zur Sicherstellung der laufenden Altersrenten von kleinen Beständen wird eine Rückstellung gebildet. Die erstmalige Bildung bzw. die Erhöhung kann jeweils auf 3 Jahre aufgeteilt werden, falls es noch aktive Versicherte in der Vorsorgeeinrichtung hat. Die volle Rückstellung ist zu bilden, wenn das massgebende Rentendeckungskapital das Vorsorgekapital der Aktiven übersteigt. Übersteigt das massgebende Rentendeckungskapital 70 % des Vorsorgekapitals der Aktiven, ist die halbe Rückstellung zu bilden.

Die volle Rückstellung beträgt:

Anzahl Renten	Höhe der Rückstellung (% des massgebenden Deckungskapitals)
0 – 100	8 %
101 – 400	4 %
über 400	0 %

Das massgebende Rentendeckungskapital entspricht dem Deckungskapital der lebenslänglichen Renten (Alters- und Ehegattenrenten inkl. Anwartschaften). Nicht berücksichtigt werden eingekaufte Renten. Für die Bestimmung der Anzahl der Renten werden die gleichen Renten berücksichtigt wie für das massgebende Rentendeckungskapital.

### **Risikofonds für Risiko-Selbstbehalt**

Falls die reglementarischen Leistungen bei Invalidität und Tod vor dem Schlussalter, oder der gesetzliche Teuerungsausgleich im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BVG nicht kongruent rückgedeckt sind, ist zu deren planmässiger Finanzierung eine entsprechende Rückstellung zu bilden. Notwendigkeit sowie Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten für berufliche Vorsorge jährlich festgelegt.

### **Rückstellung für Zusatzzins**

Zur Abfederung von Umwandlungssatzreduktionen kann reglementarisch eine vorübergehende Zusatzverzinsung beschlossen werden. Zur Absicherung dieses Leistungsversprechens wird eine Rückstellung in der folgenden Höhe gebildet: aktuelle Höhe des Alterskapitals multipliziert mit der Anzahl ausstehender Zusatzverzinsungen und dem Prozentsatz des Zusatzzinses.

## **5 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN**

Für die Wertschwankungen der Vermögensanlagen werden Reserven gebildet.

Basierend auf der gültigen Anlagestrategie werden für die Herleitung des Sollwertes der Wertschwankungsreserven folgende Werte pro Anlagekategorie verwendet. Der gewichtete Sollwert bezieht sich somit auf die Bilanzsumme:

<b>Anlagekategorie</b>	<b>WSR in %</b>
Liquidität und übriges Vermögen	0 %
Obligationen Schweizerfranken	10 %
Obligationen Fremdwährungen (grösstenteils abgesichert in CHF)	15 %
Aktien Schweiz	30 %
Aktien Ausland (teilweise abgesichert in CHF)	30 %
Immobilien	10 %
Infrastruktur	15 %
Alternative Anlagen	15 %

## **6 INKRAFTTRETEN**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.12.2021 in Kraft.

Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden, soweit die Änderungen den Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse Spital Netz Bern für die Pensionskasse nicht widersprechen.

Der Stiftungsrat

Peter G. Augsburger  
Präsident

Björn Nitz  
Vizepräsident